

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



24. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 19.03.2014

Nr. 06

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Vergnügungssteuersatzung der Stadt Brandenburg an der Havel	3
Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Brandenburg an der Havel (Hundesteuersatzung)	7
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Frühzeitige Bürgerversammlung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Brahmstraße/ Sophienstraße“ Brandenburg an der Havel	11
Bekanntmachung Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den <u>Ausbau der Bundesstraße 102</u> von der BAB 2 bis OE Schmerzke (von Abs. 390, km 0,022 bis km 1,261; NK 3641 002 – NK 3641 001 bis Abs. 400, km 0,000 – km 2,723; NK 3641 001 – NK 3541 018) <u>sowie Radweg</u> von BAB 2 bis OE Rotscherlinde (Abs. 385, km 0,233 – km 1,976; NK 3641 004 – NK 3641 002) einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Göttin, Schmerzke und Wust der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel sowie Gemarkung Krahne, Prützke und Rietz der Gemeinde Kloster Lehnin im Landkreis Potsdam-Mittelmark und trassenfern in der Gemarkung Kartzow der kreisfreien Stadt Potsdam	11
<u>Land Brandenburg, Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</u> Bodenordnungsverfahren Krahne I (Feldlage) (Aktenzeichen/Verfahrensnummer 1/002/F) Öffentliche Bekanntmachung Rücknahme des Bodenordnungsplanes	12
<u>Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung Krahne I</u> - Flurneuordnungsbehörde – Amtliche Bekanntmachung Gebietsänderung des Bodenordnungsverfahrens Krahne I, VNr. 1002 F Ladung zum Aufklärungstermin nach § 63 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und § 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)	13
Einladung zur 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2014 am Mittwoch, dem 26.03.2014	14
Nichtamtlicher Teil	
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im April 2014	17
Impressum	18

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2014 vom **29.01.2014** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

Neuabschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet der Überwachung der Futtermittelunternehmer und Tierhalter landwirtschaftlicher Nutztiere gemäß geltendem Futtermittelrecht sowie der Überwachung der landwirtschaftlichen Unternehmen und Flächennutzer gemäß geltendem Düngerecht.

Beschluss-Nr.: 004/2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark über die Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet der Überwachung der Futtermittelunternehmer und Tierhalter landwirtschaftlicher Nutztiere sowie der Überwachung der landwirtschaftlichen Unternehmen und Flächennutzer gemäß geltendem Düngerecht.

Allgemeine Benutzungsbedingungen für die Fahrradabstellanlage am Hauptbahnhof Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr.: 005/2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Allgemeinen Benutzungsbedingungen für die Fahrradabstellanlage am Hauptbahnhof Brandenburg an der Havel.

Interkommunale Zusammenarbeit

Beschluss-Nr.: 417/2013

1. Die Verwaltung wurde gebeten bis zur Stadtverordnetenversammlung am 26.03.2014 eine kurze Übersicht zu geben, in welchen Bereichen mit anderen Kommunen eine strukturierte Zusammenarbeit stattfindet.
2. Sollten weitere Projekte der Zusammenarbeit gegenwärtig in Vorbereitung sein, ist auch dazu bitte kurz zu berichten.
3. Bis zur Stadtverordnetenversammlung im März 2014 wurde die Stadtverwaltung gebeten, weitere Projekte zur interkommunalen Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen vorzuschlagen und ggf. darzulegen, was unternommen wurde, um die Nachbarkommunen für eine Zusammenarbeit mit der Stadt Brandenburg an der Havel zu gewinnen.

Erweiterung des Amtsblattes: Herausgabe einer Publikation zur besseren Bürgerinformation

Beschluss-Nr.: 441/2013

1. Die Verwaltung wurde beauftragt, neben dem amtlichen Amtsblatt eine zusätzliche monatlich erscheinende Publikation zur Bürgerinformation mit dem Titel „Rathausbote“ zu erstellen und jeweils an alle Haushalte zu verteilen.
2. Darin sollen aktuelle und wichtige Informationen aus der Stadtverwaltung, von den SVV-Fraktionen sowie auch die wesentlichen Auszüge aus dem amtlichen Amtsblatt enthalten sein.
3. Im Sinne der Kostenminimierung sollen im Rathausboten bisherige Veröffentlichungen der Verwaltung wie z. B. „Bürgerinformation zur Stadtentwicklung“ und weitere Einzelpublikationen und Flyer soweit sinnvoll zusammengefasst werden. Ebenfalls ist eine perspektivische Zusammenarbeit für Veröffentlichungen mit den städtischen Unternehmen und Kultureinrichtungen anzustreben.
4. Nach einem Jahr soll die Stadtverordnetenversammlung prüfen, ob sich die Art und Weise der Erstellung und Verteilung dieser Publikation zur Verbesserung der Bürgerinformation bewährt hat.

- nichtöffentliche Sitzung

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

**Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Brandenburg an der Havel**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 26.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Steuergläubiger**

Die Stadt Brandenburg an der Havel erhebt die Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung als Gemeindesteuer.

**§ 2
Steuergegenstand**

(1) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel veranstalteten nachfolgend aufgeführten Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. Striptease, Peepshows, Tabledance und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Sex- und Erotikmessen;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsapparaten oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) Schank-, Speise- und Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantine- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jedermann zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

(2) Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
5. das Halten von Apparaten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 3
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate Veranstalter.

**§ 4
Erhebungsform**

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben und ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Pauschsteuer

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt die Pauschsteuer 5 v. H. des Spielumsatzes.
- (2) Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.
- (3) Die Stadt Brandenburg an der Havel kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 6

Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsapparaten oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne – bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages – anzurechnen (sog. elektronische Kasse).
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 13 v. H. des Einspielergebnisses.
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro.
 2. in den in § 2 Abs. 1 Nr. 5b genannten Orten bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 11 v. H. des Einspielergebnisses.
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 21,00 Euro.
 3. an allen Aufstellorten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische oder die Menschenwürde verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 350,00 €.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für Jugend gefährdende Medien (BPJM) in die Liste der Jugend gefährdenden Medien aufgenommen wurde.
- (3) Apparate, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können, eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder die Spielmarken gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge, z.B. durch separate Geldeinwürfe, ausgelöst werden können.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum zehnten Kalendertag des folgenden Kalendermonats schriftlich bei der Stadt Brandenburg an der Havel anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 7

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich

der Küche, Toiletten o. ä. Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60 % anzurechnen.

- (2) Die Pauschsteuer beträgt für jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche und je Veranstaltungstag.
 - a) bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 1,50 Euro;
 - b) bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 5,00 Euro.
- (3) Die Stadt Brandenburg an der Havel kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder dies zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Brandenburg an der Havel anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Änderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinanderfolgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Brandenburg an der Havel ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 9

Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 6 (Besteuerung von Apparaten) entsteht bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit und bei Apparaten nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 mit der Aufstellung an den in § 2 Abs. 1 Nr. 5 genannten Orten, bei allen anderen Apparaten mit Beendigung des Spiels.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Eine Festsetzung der Steuer nach § 12 KAG Brandenburg i. V .m. § 155 AO ist nur erforderlich, wenn die Festsetzung zu einer abweichenden Steuer führt oder der Verpflichtete die Steueranmeldung nicht abgibt.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Brandenburg an der Havel spätestens zehn Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären (Steueranmeldung). Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 10. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Größe des benutzten Raumes und die Anzahl der Veranstaltungstage sind der Stadt Brandenburg an der Havel spätestens zehn Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären (Steueranmeldung). Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 10. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Für Spielapparate i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 5 hat der Steuerschuldner bis zum 10. Kalendertag des nachfolgenden Monats der Stadt Brandenburg an der Havel eine Erklärung auf amtlichen Vordruck - „Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ bzw. „Vergnügungssteuererklärung für Spiel-, Geschicklichkeits- und sonstige Apparate“ - über die im Vormonat im Stadtgebiet aufgestellten Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.
- (5) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuer selbsterklärungen Zählwerksausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Geräte name, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerksausdrucks, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss am letzten Werktag des Vormonats erfolgt sein, soweit die Stadt Brandenburg an der Havel hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

- (6) In den Fällen der Steueranmeldung gemäß Abs. 1 bis 4 ist diese Steuer am 10. Kalendertag des Monats fällig, der dem Monat, für den die Anmeldung erfolgt ist, nachfolgt.
- (7) In den Fällen des § 8 Abs. 3 und § 12 werden die Forderungen einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (8) In den übrigen Fällen (z.B. Festsetzung der Steuer nach § 10 Abs. 1 Satz 2; Steuerschätzung (§ 11)) wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11 Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolge dessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG BRB i. V. m. § 162 AO geschätzt.

§ 12 Verspätungszuschlag

Wahrt der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht, kann gemäß § 12 KAG BRB i. V. m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 13 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Brandenburg an der Havel Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Stadt Brandenburg an der Havel auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Brandenburg an der Havel unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG BRB i.V.m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.
- (2) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Brandenburg an der Havel sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG BRB i.V.m. §§ 98 und 99 der AO wird verwiesen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG BRB handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.

- | | |
|-----------------------|--|
| a) § 5 Abs. 2: | Nachweis der Umsätze je Spiel |
| b) § 6 Abs. 5: | Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates und Änderungen hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate |
| c) § 8 Abs. 1: | Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen |
| d) § 10 Abs. 2: | Erklärung des Spielumsatzes |
| e) § 10 Abs. 3: | Erklärung der Größe des benutzten Raumes und der Anzahl der Veranstaltungstage |
| f) § 10 Abs. 4 und 5: | fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes und bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit des Einspielergebnisses |

- g) § 13 Abs. 1: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von
Unterlagen sowie Auskunftserteilung
h) § 13 Abs. 2: Gestattung des Zutritts.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 21.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 17 vom 27.12.2006 (SVV-Beschluss Nr. 333/2006), außer Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 13.03.2014

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

SVV Beschluss Nr. 63/2014

Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Brandenburg an der Havel (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 26.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand und Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden zu persönlichen Zwecken im Stadtgebiet Brandenburg an der Havel.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter.
- (3) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen
 - a) ein Hund gehalten wird 72,00 Euro,
 - b) zwei Hunde gehalten werden 84,00 Euro je Hund,
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 108,00 Euro je Hund.
- (2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht oder für die die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Brandenburg an der Havel aufhalten, wenn der Halter nachweisen kann, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 - a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden, oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (3) Steuerbefreiung für Hunde wird außerdem auf Antrag gewährt, wenn diese aus Tierheimen aufgenommen wurden. Die Herkunft des Hundes ist in Form einer aktuellen schriftlichen Bestätigung des Tierheimes, aus dem der Hund aufgenommen wurde, nachzuweisen. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr gewährt und gilt ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes aus dem Tierheim.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind;
 - b) bis zu zwei Jagdhunde eines Jagd ausübungs berechtigten, sofern dieser Inhaber eines Jagdscheines ist. Der gültige Jagdschein ist durch den Jagd ausübungs berechtigten bei Antragstellung vorzulegen.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.
- (4) Bei Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt der Weitreichendste.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigung)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden und Hunden, die zur Pflege oder Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen gehalten werden, mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Brandenburg an der Havel zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgemeldet und abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird ein Bescheid ausgestellt, in dem Beginn und Grund der Steuervergünstigung vermerkt sind. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Brandenburg an der Havel anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. In den Fällen des § 1 Absatz 4 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. Kann ein Nachweis über das Alter des Hundes nicht erbracht werden, gilt die Steuerpflicht als gegeben.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei einem meldepflichtigen Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei einem Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Brandenburg an der Havel endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Hat der Steuerpflichtige abweichend von Absatz 2 eine jährliche Zahlungsweise bei der Stadt Brandenburg an der Havel beantragt, ist die Steuer in einem Betrag am 01. Juli fällig.
- (4) Ein Antrag nach § 8 Absatz 3 auf jährliche Zahlungsweise ist bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres bei der Stadt Brandenburg an der Havel zu stellen. Ein Antrag auf Änderung der Zahlungsweise ist bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres bei der Stadt Brandenburg an der Havel zu stellen. Eine Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung fristgerecht bei der Stadt Brandenburg an der Havel beantragt wird.
- (5) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, oder wenn ihm ein Hund durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Brandenburg an der Havel anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 4 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Die Anmeldung ist nachweislich schriftlich vorzunehmen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Brandenburg an der Havel weggezogen ist, bei der Stadt Brandenburg an der Havel abzumelden. Die Abmeldung ist schriftlich und nachweislich vorzunehmen. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Brandenburg an der Havel zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt Brandenburg an der Havel übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit dem Bescheid über die Steuerfreiheit für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Dies gilt nicht für Jagdhunde während der Jagdausübung. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Brandenburg an der Havel die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu

befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundhalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind gegebenenfalls nach § 12 KAG für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Brandenburg an der Havel auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, die im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter gegebenenfalls nach § 12 KAG für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 93 AO nach bestem Wissen und Gewissen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Brandenburg an der Havel übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b) KAG für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundhalter entgegen § 6 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundhalter entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Brandenburg an der Havel nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundhalter entgegen § 9 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Brandenburg an der Havel vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 5 die von der Stadt Brandenburg übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 30.07.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 16 vom 31.07.2002 (SVV-Beschluss Nr. 159/2002), außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 13.03.2014

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Frühzeitige Bürgerversammlung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet
Brahmsstraße/Sophienstraße“ Brandenburg an der Havel**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat am 30.05.2012 für eine derzeit unbebaute Freifläche zwischen Max-Herm-Straße, Brahmsstraße und Sophienstraße im Stadtteil Hohenstücken die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Wohngebiet Brahmsstraße / Sophienstraße“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient nach erfolgtem Abriss von Wohnblöcken der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufwertung des Standortes und ist erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Planbereiches zu gewährleisten. Mit der Beplanung und Erschließung der Fläche besteht die Möglichkeit, diese Freifläche in Nachbarschaft der HELIOS-Klinik einer attraktiven Nachnutzung für den individuellen Eigenheimbau zuzuführen.

Die Öffentlichkeit soll vor der Erarbeitung der Entwurfsunterlagen Gelegenheit bekommen, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren sowie Anregungen vorzubringen.

Hierzu wird am

**01.04.2014 um 18.00 Uhr
im Bürgerhaus Hohenstücken, EG Raum 24,
Walther-Ausländer-Straße 1
in 14772 Brandenburg an der Havel**

eine Bürgerversammlung durchgeführt.

gez. Kutzop
Fachbereichsleiterin

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Ausbau der Bundesstraße 102 von der BAB 2 bis OE Schmerzke (von Abs. 390, km 0,022 bis km 1,261; NK 3641 002 – NK 3641 001 bis Abs. 400, km 0,000 – km 2,723; NK 3641 001 – NK 3541 018) sowie Radweg von BAB 2 bis OE Rotscherlinde (Abs. 385, km 0,233 – km 1,976; NK 3641 004 – NK 3641 002) einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Göttin, Schmerzke und Wust der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel sowie Gemarkung Krahne, Prützke und Rietz der Gemeinde Kloster Lehnin im Landkreis Potsdam-Mittelmark und trassenfern in der Gemarkung Kartzow der kreisfreien Stadt Potsdam

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein

Erörterungstermin

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am:	08. April 2014
um:	10:30 Uhr
im:	Raum 301 des Altstädtischen Rathauses
Ort:	Altstädtischer Markt 10 14770 Brandenburg an der Havel

Sollte der oben genannte Termin aus Zeitgründen nicht beendet werden können, wird die Erörterung ggf. am **09. April 2014 um 10:30 Uhr** fortgeführt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlungen beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auch im Internet unter: www.LBV.brandenburg.de Aufgaben → Planfeststellung → Erörterungstermine einsehbar.

gez. i. A. Reck
Fachgruppenleiter Straßen und Brücken



LAND BRANDENBURG

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4 | 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Bodenordnungsverfahren Krahne I (Feldlage)
Aktenzeichen / Verfahrensnummer 1/002/F

Öffentliche Bekanntmachung

RÜCKNAHME DES BODENORDNUNGSPLANES

Der Bodenordnungsplan Krahne I (Feldlage), genehmigt am 25. März 2004, wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Begründung:

Gemäß § 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 48 Abs. 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Gegen den Bodenordnungsplan erhobenen Widersprüchen hat die Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft mit der Begründung stattgegeben, dass das Windeignungsgebiet nicht hinreichend berücksichtigt worden ist.

Die Überprüfung hat ergeben, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kloster Lehnin, welcher am 02.02.2007 durch die Gemeindevertretung und durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt wurde, Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen ausweist.

Im vorliegenden Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 2012 vom 24.10.2013 wurden maßgebliche Flächen im östlichen und südöstlichen Teil des Verfahrensgebietes, insgesamt ca. 20 %, als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung (WEG 23 westliche Zauche) ausgewiesen.

Mit der Lage in einem Windvorranggebiet ist - insbesondere aufgrund der erleichterten Genehmigungsfähigkeit - die im Vergleich zu anderen Flächen erhöhte Chance verbunden, das Grundstück für die Errichtung einer Windkraftanlage zu nutzen bzw. für einen derartigen Zweck entgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Da die Landabfindung eines Teilnehmers erst dann wertgleich ist, wenn ihm Grundstücke zugeteilt werden, die hinsichtlich des erzielbaren Ertrages und der Benutzungs- und Verwertungsmöglichkeit seiner alten Grundstücke entsprechen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26.03.1962 – IC 24.61 0RdL 1962 S. 17), können für Einlageflächen in einem Vorranggebiet als Abfindung nur Flächen innerhalb eines solchen Gebietes festgelegt werden.

Dies konnte bei der Wertermittlung der Einlage- und Abfindungsgrundstücke und bei der Neuzuteilung noch nicht umfassend berücksichtigt werden.

Damit ist die mit dem Bodenordnungsplan im Jahre 2004 bekanntgegebene Gestaltung von Grund auf zu überarbeiten, denn eine Vielzahl, insbesondere der Waldflächen, sind innerhalb des Verfahrensgebietes aus wirtschaftlichen und Naturschutzgründen über weite Strecken getauscht worden. Die dadurch entstandene Zuteilung lässt sich in einem Nachtrag unter den genannten Kriterien nicht anpassen.

In Folge der nachträglich eingetretenen Umstände sind die Ausweisungen des Bodenordnungsplanes rechtswidrig. Er ist zurückzunehmen und unter den gegebenen planungsrechtlichen Bedingungen neu aufzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Rücknahme des Bodenordnungsplanes kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 04.03.2014

gez. i. V. Schneidewind
Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

(Siegel)

Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Krahne I
- Flurneuordnungsbehörde -

Bodenordnungsverfahren Krahne 1
Verfahrensnummer: 1002 F

Amtliche Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Krahne I gibt folgende **Ladung** bekannt:

Gebietsänderung des Bodenordnungsverfahrens Krahne I, VNr.1002 F

hier: Ladung zum Aufklärungstermin nach § 63 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und § 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Es ist beabsichtigt, dass aus dem Bodenordnungsverfahren Krahne I die Flurstücke entlassen werden sollen, die im Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kloster Lehnin und im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming vom 24.10.2013 als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung (WEG 23 westliche Zauche) ausgewiesen worden sind. Die Flächen befinden sich im östlichen und südöstlichen Teil des Verfahrensgebietes.

Zur Aufklärung über die Gebietsänderung des Bodenordnungsverfahrens Krahne I werden die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 63 LwAnpG und § 8 Abs. 2 FlurbG zu einer Aufklärungsversammlung

**am 19. Mai 2014 um 18.00 Uhr im Rittergut Krahne,
Krahner Hauptstraße 6a, 14797 Kloster Lehnin OT Krahne**

geladen.

Weiterhin wird in dieser Aufklärungsversammlung über die weitere Vorgehensweise im Bodenordnungsverfahren Krahne I nach der Rücknahme des Bodenordnungsplanes informiert. Hierzu **sind alle Grundstückseigentümer und Rechtsinhaber** eingeladen.

Krahne, den 07.03.2014

gez. Reinhard Siegel, Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im BOV Krahne I

Einladung

zur 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
im Jahre 2014
am Mittwoch, dem 26.03.2014, um 16:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

Tagesordnung

- 1** **Eröffnung der Sitzung**

Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Brandenburg an der Havel an Herrn Detlev Voigt
- 2** **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3** **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 26.02.2014**
- 4** **Feststellung der Tagesordnung**
- 5** **Bericht der Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten**
- 6** **Einwohnerfragestunde**
- 7** **Vorlagen der Verwaltung aus der Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2014**
 - 7.1 071/2014
Berichtsvorlage Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Stabsbereich Bürgermeister
- 8** **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern aus der Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2014**
 - 8.1 450/2013
WV SVV 29.01.14 Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes "SB-Markt Neuendorfer Straße" (in der Fassung vom 17.02.2014)
Einreicher: Fraktion SPD
 - 8.2 008/2014
WV SVV 29.01.14 Entwicklung des Geländes der ehemaligen Stärkefabrik
Einreicher: Fraktion CDU
 - 8.3 061/2014 Öffnung des Kinderspielplatzes in der Willi-Sänger-Straße am Nordaufgang des Marienberges im Frühjahr 2014
Einreicher: Fraktion Die Roten
 - 8.4 083/2014 Fußgängerüberweg Gördenallee
Einreicher: Fraktion SPD
 - 8.5 085/2014 Neubesetzung Aufsichtsrat Technische Werke Brandenburg
Einreicher: Fraktion SPD
 - 086/2014 Besetzung Aufsichtsrat Technische Werke Brandenburg
Einreicher: Fraktion SPD
- 9** **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2014**
 - 9.1 009/2014
WV SVV 20.01.14 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Beschlussverfolgung 2012 und 2013 einschließlich der Nachfrage vom 28.02.2014
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Jacobs
 - 9.2 075/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Stand der Arbeit der Projektgruppe "bauliche Schulwegsicherung"
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Hauffe

- 9.3 076/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Stand des betrieblichen Gesundheitsmanagements in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Hauffe
- 9.4 077/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Mitbestimmung des Personalrates bei Stellenausschreibungen/-besetzungen
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Kornmesser
- 9.5 087/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum ehemaligen Wohnheim in Kirchmöser, Am Seegarten/Hafenstraße
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Eichmüller
- 10 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen der Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2014**
- 11 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2014**
- 12 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 29.01.2014**
- 13 Vorlagen der Verwaltung aus der Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2014**
- 13.1 052/2014 Berichtsvorlage Personalangelegenheit
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 14 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern aus der Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2014**
- 15 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2014**
- 15.1 Beantwortung der Anfrage 087/2014 an die Oberbürgermeisterin zum ehemaligen Wohnheim in Kirchmöser, Am Seegarten/Hafenstraße
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Eichmüller
- 16 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen aus der Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2014**
- 17 Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 18 Vorlagen der Verwaltung**
- 18.1 059/2014 Änderung der personellen Vertretung der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 18.2 056/2014 Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 18.3 080/2014 Neufassung der Entgeltordnung für den kommunalen Eigenbetrieb "Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel"
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Bürgermeister/Eigenbetrieb Schwimm- und Erlebnisbad
- 18.4 078/2014 Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 18.5 096/2014 Berichtsvorlage Bericht über die Umsetzung der Kulturentwicklungsplanung 2010 gemäß Beschluss 413/2013
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich III

- 18.6 021/2014 Neufassung der Richtlinie Kindertagespflege
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 19 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 19.1 074/2014 Fortschreibung des Masterplans - Definition der besonderen Rolle der Ortsteile als
Beitrag zum Erhalt der Kreisfreiheit
Einreicher: Fraktion SPD
- 19.2 110/2014 Transparenz der Verwaltungsarbeit: Nachvollziehbarkeit der Umsetzung von
Beschlüssen, die aus Anträgen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung
hervorgegangen sind, durch Einführung eines Berichtssystems nach dem Vorbild von
maerker.de
Einreicher: Fraktion SPD
- 19.3 111/2014 Umsetzen eines vorhandenen stationären Geschwindigkeitsmessgerätes in Plaue
Einreicher: Fraktion SPD
- 19.4 118/2014 Prüfung einer Flächenbereitstellung für Hausboote auf dem Wasser in der Stadt
Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion Die Roten
- 19.5 119/2014 Prüfung einer freien Nutzung der Straßenbahn für Bürgerinnen und Bürger ab dem
80. Lebensjahr (unentgeltlich und ticketfrei)
Einreicher: Die Roten
- 20 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 20.1 103/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu Sicherungsmaßnahmen auf dem Gelände des
Ruderclubs in Plaue
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Geiseler
- 20.2 109/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Umsetzungsstand der im Masterplan
benannten klima- und energiepolitischen Schlüsselprojekte
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Jacobs
- 20.3 120/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Abfallentsorgung
Einreicher: Fraktion CDU, Herr Paaschen
- 20.4 121/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Erhebung von KAG-Beiträgen bei
Straßensanierungsmaßnahmen
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – pro Kirchmöser, Frau Marx
- 20.5 122/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Abruf von Fördermitteln
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – pro Kirchmöser, Frau Marx
- 21 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 22 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 23 Vorlagen der Verwaltung**
- 24 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 25 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 26 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 27 Schließung der Sitzung**

gez. Dr. Martius
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 18.03.2014

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im April 2014

Stand: 17.02.2014

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Mi., 02.04.2014	Jugendhilfeausschuss	Kita „Max und Moritz“, Neuendorfer Straße 12, 14770 Brandenburg an der Havel	17.00 Uhr
Di., 08.04.2014	Hauptausschuss unter Vorbehalt	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301,14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 09.04.2014	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301,14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 10.04.2014	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301,14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 10.04.2014	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	Technologie- und Gründerzentrum, Friedrich-Franz-Str. 19, Raum 18, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 15.04.2014	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301,14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 16.04.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301,14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 17.04.2014	Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 17.04.2014	Gemeinsamer Werksausschuss für die Eigenbetriebe	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, Beratungsraum B 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 17.04.2014	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301,14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 22.04.2014	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301,14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 22.04.2014	Unterausschuss Finanzen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	09:00 Uhr
Di., 29.04.2014	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	15:30 Uhr
Mi., 30.04.2014	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus + Politik“ unter „Stadtverordnete“: „Termine + Vorlagen“

Die **Einladungen zu den Fachausschüssen** hängen im Bekanntmachungskasten im Gebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Klosterstraße 14 aus.

Die Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Redaktion: Stadt Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung:
Bezugsquelle: Eigendruck
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember